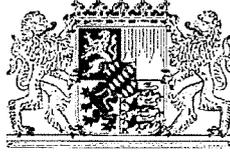
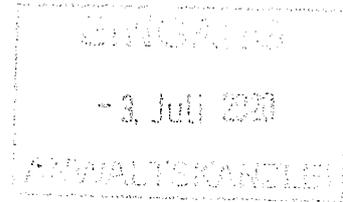


Landgericht Ingolstadt

Az.: 31 T 320/20
7 XIV 39/20 AG Ingolstadt



In Sachen

[REDACTED] tt
- Betroffene und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: 68/20 FA08 Fa

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftsachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 3. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. Stoll, den Richter am Landgericht Schwab und den Richter am Landgericht Dr. Schlappa am 30.06.2020 folgenden

Beschluss

I.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 24.01.2020 (Az. 7 XIV 39/20) die Betroffene in ihren Rechten verletzt hat.

II.

Der Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von RA Peter Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines im Gerichtsbezirk des Landgerichts Ingolstadt niedergelassenen Rechtsanwalts gewährt.

III.

Die außergerichtlichen Auslagen der Betroffenen trägt die Staatskasse.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

IV.

Der Geschäftswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Betroffene ist ████████ Staatsangehörige. Am ██████ 2020 gegen ██████ Uhr reiste die Betroffene mit einem Zug aus Österreich kommend in das Bundesgebiet ein. Am Bahnhof Passau wurde sie im Rahmen einer Grenzkontrolle aufgegriffen. Auf Antrag der Bundespolizeiinspektion Passau vom 18.01.2020 ordnete das Amtsgericht Passau am selben Tag durch einstweilige Anordnung die Freiheitsentziehung der Betroffenen zu deren Zurückweisung im Verfahren nach der Dublin-III-Verordnung nach Griechenland bis 17.02.2020 an. Der Versuch, die Betroffene mittels des Fluges Lufthansa LH 1754 noch am 18.01.2020 um 21.45 Uhr von München nach Athen zurückzuweisen scheiterte, da sich die Betroffene weigerte, freiwillig das Flugzeug zu betreten. Die Betroffene wurde daraufhin in die Abschiebehaftanstalt Eichstätt eingeliefert.

Aus der Abschiebehaft stellte die Betroffene am 20.01.2020 gegenüber dem BAMF einen Asylantrag. Auf einen daraufhin durch die Bundespolizeiinspektion Passau am 20.01.2020 gegenüber dem Amtsgericht Ingolstadt gestellten Antrag auf Anordnung der vorläufigen Freiheitsentziehung erließ das Amtsgericht Ingolstadt nach Anhörung der Betroffenen am 24.01.2020 einen entsprechenden Beschluss im Wege der einstweiligen Anordnung und ordnete die Haftdauer bis 17.02.2020 sowie die sofortige Wirksamkeit dieser Entscheidung an.

Mit Bescheid vom 28.01.2020 lehnte das BAMF den Asylantrag der Betroffenen als unzulässig ab und ordnete dabei die Abschiebung der Betroffenen nach Griechenland an, da Griechenland für die Behandlung eines von der Betroffenen bereits zuvor dort gestellten Asylantrags zuständig sei. Hiergegen erhob die Betroffene Klage zum Verwaltungsgericht München. Mit Beschluss vom 18.02.2020 lehnte das Verwaltungsgericht den mit der Klage gestellten Antrag der Betroffenen auf vorläufigen Rechtsschutz ab. Am 21.02.2020 ließ die Betroffene durch ihren Verfahrensbevollmächtigten gegenüber dem Verwaltungsgericht München beantragen, den Beschluss vom

18.02.2020 abzuändern und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die im Bescheid des BAMF vom 28.01.2020 enthaltene Abschiebeanordnung der Betroffenen anzuordnen. Dem folgte das Verwaltungsgericht München mit Beschluss vom 21.02.2020 (Az. M 19S720.50142). Zur Begründung führt das Verwaltungsgericht aus, aus einem Gesprächsprotokoll über ein Gespräch mit der Betroffenen vom 19.02.2020 und einem psychiatrischen Attest eines Facharztes für Psychiatrie und Psychotherapie vom [REDACTED].2020 ergebe sich, dass die Betroffene „besonders schutzbedürftig und zum Kreis der vulnerablen Personen zu rechnen ist“. Eine Abschiebung der Betroffenen würde „mit höchster Wahrscheinlichkeit“ zum Suizid der Betroffenen führen.

Am 21.02.2020 wurde die Betroffene aus der Abschiebehaft entlassen.

Mit Schriftsatz ihres Verfahrensbevollmächtigten vom 28.01.2020 legte die Betroffene „gegen den Beschluss des Gerichts vom 24.01.2020“ Beschwerde ein und beantragte festzustellen, dass der Beschluss die Betroffene in ihren Rechten verletzt habe und der Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter Beordnung von RA Peter Fahlbusch, Hannover, zu bewilligen. Mit Beschluss vom 13.02.2020 half das Amtsgericht Ingolstadt der Beschwerde nicht ab und legte die Akten dem Landgericht Ingolstadt vor.

Das Gericht hat die ebenfalls bei dem Amtsgericht Ingolstadt für die Betroffene geführten Verfahren 7 XIV 48/20, 7 XIV 66/20 und 7 XIV 77/20 beigezogen. In dem Verfahren 7 XIV 77/20 ordnete das Amtsgericht Ingolstadt mit Beschluss vom 17.02.2020 gegen die Betroffene Haft zur Sicherung der Zurückweisung bis 26.02.2020 an. Hiergegen wandte sich der Verfahrensbevollmächtigte der Betroffenen mit Beschwerde vom 21.02.2020. Die Akte wird dem Amtsgericht Ingolstadt zur Abhilfeentscheidung zugeleitet werden.

II.

Auf die Beschwerde der Betroffenen war der angefochtene Beschluss vom 24.01.2020 aufzuheben.

Die Beschwerde ist statthaft und auch im Übrigen zulässig.

Die Beschwerde ist begründet. Die Betroffene war aufgrund ihrer im Verfahren vor dem Verwaltungsgericht München festgestellten Vulnerabilität nicht ausreisepflichtig. Die Kammer zweifelt nicht an den entsprechenden Feststellungen des Verwaltungsgerichts. Weiter ist die Kammer davon überzeugt, dass diese Vulnerabilität der Betroffenen mit hoher Suizidgefahr nicht auf Geschehnisse ab dem Zeitpunkt der Einreise der Betroffenen in das Bundesgebiet am 17.01.2020 zurückzuführen ist. Vielmehr liegt die Erkrankung der Betroffenen, wie sie glaubhaft selbst auch in der Anhörung vor dem Amtsgericht Ingolstadt am 24.01.2020 ausführte, in Geschehnissen vor ihrer Einreise begründet. Mithin befand sich die Betroffene bereits zu diesem Zeitpunkt in einem Gesundheitszustand, aufgrund dessen ihre Abschiebung nicht hätte durchgeführt werden können. Der Beschluss vom 24.01.2020 war somit aufzuheben.

Nicht entscheidungserheblich ist dabei, dass es weder der Bundespolizeiinspektion Passau, noch den Amtsgerichten Passau und Ingolstadt möglich gewesen sein dürfte, den Gesundheitszustand der Betroffenen, der erst im verwaltungsgerichtlichen Verfahren belegt wurde, zu erkennen.

III.

Der Betroffenen war damit Verfahrenskostenhilfe zu bewilligen. Die Betroffene ist vermögenslos, die von ihr beabsichtigte Rechtsverfolgung bietet hinreichende Erfolgsaussichten (§§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 Abs. 1 ZPO). Ihr war auf ihren Antrag Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu ihrer Vertretung unter den Bedingungen eines bei dem Landgericht Ingolstadt niedergelassenen Anwalts beizuordnen (§ 78 Abs. 1, 3 FamFG).

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 84 FamFG. Die Festsetzung des Beschwerdewerts ergibt sich aus §§ 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG.

Gegen die Entscheidung ist kein Rechtsmittel gegeben; § 70 Abs. 4 FamFG.

gez.

Dr. Stoll
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schwab
Richter
am Landgericht

Dr. Schlappa
Richter
am Landgericht